





LEBENSSITUATION FÜR FLÜCHTLINGE MIT BEHINDERUNG IN DEUTSCHLAND

TEILHABE AN ARBEIT UND BILDUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT

Referent: Ali Ismailovski

© Café Zuflucht – Rechtsberatung, Teilhabe und Menschenrechtsarbeit mit Geflüchteten

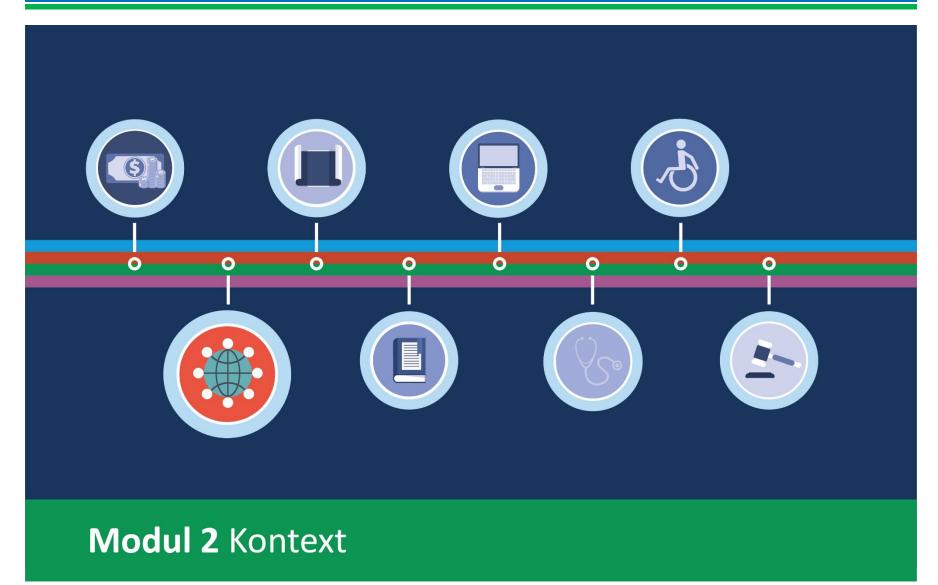
Tele.: 0241-997877-43

E-Mail: <u>a.ismailovski@cafe-zuflucht.de</u> Jülicher Straße 104a, 52070 Aachen















ZIELE DER FORTBILDUNG

- Wissen zu den Lebenslagen von Geflüchteten vermitteln
- Für ein vernachlässigtes Thema sensibilisieren
- Die besonders erschwerten Lebensbedingungen von Geflüchteten mit einer Behinderung/chronischen Erkrankungen kennenlernen
- Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen für Sozialleistungen von Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltspapieren erhalten
- Handlungssicherheit in der Beratung zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben erwerben
- Kontakte zu kompetenten Ansprechpartner*innen in Ihrer Region erhalten







MERKMALE EINER ERSCHWERTEN LEBENSLAGE AM BEISPIEL VON GEFLÜCHTETEN

- Leben in Wohnunterkünften
- Bezug von AsylbLG abgesenkte Leistungen zum Lebensunterhalt
- Verlust der Beschäftigungsfähigkeit durch Sperrfristen Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (u.a. durch Arbeitsverbote)
- Hürden beim Quereinstieg in das deutsche Bildungssystem Brüche in der Bildungsbiografie
- Fehlende Dokumente über Ausbildungs-/Arbeitsnachweise
- systematische Sprachförderung ist nicht für alle möglich







ZUR SICHTBARKEIT UND VERSORGUNGSLAGE

Die Bedarfe werden erst allmählich sichtbar! Defizite in der Versorgungslage:

- Mangel an geeigneten Therapieangeboten
- Schwierigkeiten bei der Erkennung (insbesondere von kognitiven und seelischen)
 Behinderungen
- Die Zielgruppe ist neu für die Regeldienste teilweise Überforderung der Mitarbeitenden in den Institutionen
- Unzureichende Kenntnisse zu Ansprüchen auf Sozialleistungen bei diversen Stellen







ZUR SICHTBARKEIT UND VERSORGUNGSLAGE

- •Mangel an Angeboten, um Teilhabe an Bildung und Arbeit zu gewährleisten
- •Kaum Angebote, Deutsch zu lernen, insbesondere bei bestimmten Behinderungsformen
- •Teilhabe am Reha-System in der Praxis oft sehr voraussetzungsvoll
 - bzgl. der Deutschkenntnisse und der Geltungsdauer des Aufenthaltspapiers







HINWEISE IN POLITIK UND FORSCHUNG

- Schnittstellen von k\u00f6rperlichen und/oder psychischen Beeintr\u00e4chtigungen/Behinderungen und Migrationshintergrund erstmalig im Teilhabebericht der Bundesregierung benannt (2016)
- 2013 hatten von 16,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund 1,6 Mio. Menschen eine Beeinträchtigung ohne ausdrückliche Berücksichtigung der Gruppe der Geflüchteten
- Unzureichende Forschungslage aber man geht von einer Verschränkung migrationsund behinderungsspezifischer Diskriminierungsmuster aus – insbesondere im Kontext Flucht und Asyl [s. Wansing, G./Westphal, M. (Hrsg.) (2014): Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien]







HINWEISE IN POLITIK UND FORSCHUNG

- Mangelnde Datenlage zur Quantität, Art der Beeinträchtigungen sowie Teilhabestörungen
- Trotz beginnender Diskussion zum Themenfeld bleibt die Lebenslage von Geflüchteten mit einer Behinderung vielfach unsichtbar
- Dringender Bedarf an interkultureller Öffnung und Offenheit für Inklusion in den Einrichtungen/Anlaufstellen
- Die Betroffenen kommen kaum selbst zu Wort Bedarf an Stärkung der Selbstvertretung [s. u.a. Köbsell, S. (2019: "Disabled asylum seekers?... They don't really exist". Zur Unsichtbarkeit behinderter Flüchtlinge im Hilfesystem und im behindertenpolitischen Diskurs. In: Westphal, M; Wansing G. (Hrsg.): Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: Springer VS]















1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (nach § 49 Abs. 3 SGB IX):

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- o Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Berufliche Ausbildung
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

2. Leistungsträger: Bundesagentur für Arbeit (BA):

- Zuständig für die Erbringung von Leistungen zur Arbeitsmarktintegration:
 - Für Geflüchtete, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach SGB II erhalten: Jobcenter
 - Für alle anderen Geflüchteten: Agentur für Arbeit







3. Leistungen der BA im Kontext Arbeit:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes:
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen
 - Hilfsmittel (orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe etc.)
 - Technische Arbeitshilfen (höhenverstellbare Arbeitstische etc.)
- Berufsvorbereitung inkl. behinderungsbedingt erforderlicher Grundausbildung
 (z. B. Blindentechnische Grundausbildung)







3. Leistungen der BA im Kontext Arbeit:

- Unterstützte Beschäftigung:
 - Ziel: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Phasen: Einstiegsphase, Qualifizierungsphase am betrieblichen Arbeitsplatz,
 Stabilisierungsphase
 - Dauer: Bis zu 2 Jahre, Verlängerung um 1 Jahr möglich
 - Durchführung durch Integrationsfachdienste oder andere Träger
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen:
 - Eingangsverfahren (3 Monate): Feststellung des geeigneten Ortes, Erstellung eines Eingliederungsplans
 - Berufsbildungsbereich (2 Jahre): Entwicklung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit
 - Leistungen durch andere Leistungsanbieter sind möglich







4. Weitere allgemeine Leistungen nach §§ 44 – 94 SGB III:

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 93 SGB III)







5. Leistungen für Arbeitgeber*innen nach §§ 90; 46 SGB III:

- Zuschuss zur Vergütung bei Beschäftigung von behinderten oder schwerbehinderten/ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (sog. Eingliederungszuschuss)
- Kostenerstattung f
 ür befristete Probebesch
 äftigung (bis zu drei Monate), um die Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern
- Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Arbeitsplätzen

6. Zugang zu den Leistungen zur Arbeitsaufnahme:

 Geflüchtete mit einer Behinderung haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

















MEDIZINISCHE REHABILITATION - LEISTUNGEN

Hierzugehören (§ 42 SGB IX):

Ärztliche Behandlung Arznei- und Verbandmittel

Heilmittel (siehe Heilmittelverzeichnis):

- Krankengymnastik, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie,
- Ergotherapie und podologische Therapie etc.

Hilfsmittel (siehe Hilfsmittelverzeichnis, § 139 SGB V):

- Sehhilfen und Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken),
- orthopädischeHilfsmittel (wie Bandagen) etc.

Früherkennung und Frühförderung:

- medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder etc.
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie









Sie ist zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit

Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen









Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

- 1. Wegen einer bestimmten Tätigkeit besteht bei Geflüchteten, die
 - sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
 - Arbeitslosengeld I beziehen
 - an einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
 - familienversichert sind

Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen









...Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

- 2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen besteht insbesondere bei Geflüchteten, die
- a) Bürgergeld vom Jobcenter erhalten
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung vom Träger der Sozialhilfe erhalten









- c) **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG vom Träger der Sozialhilfe erhalten i.d.R. Asylsuchende und Geflüchtete mit einer Duldung **nach 36 Monaten** Voraufenthalt
- d) Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erhalten

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen









Zuständig für Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** ist

....die **gesetzliche Unfallversicherung**, wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer Berufskrankheit ist **Geflüchtete** haben den **gleichen Zugang** wie Inländer*innen

....die **gesetzliche Rentenversicherung** wenn Geflüchtete in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind etc. (vgl. § 11 SGB VI)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen









1. Bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG und von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG), z.B.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Heil- und Hilfsmittel, wenn nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich
- 2. Nur bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere

- zur Sicherung der Gesundheit
- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern









Das bedeutet beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:

- es werden nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wie bei gesetzlich Krankenversicherten übernommen
- aber: nach Ermessen können im Einzelfall grundsätzlich alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch







ZUGANG ZU LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN REHABILITATION WEGEN DES BEZUGS BESTIMMTER SOZIALLEISTUNGEN

Personenkreis und Status	Anspruch auf Leistungen	Leistungen nach Ermessen
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren und nach §§ 24; 25a; 25b; 104c AufenthG	ja	nein
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 36 Monaten Voraufenthalt, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten	ja	nein
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den ersten 36 Monaten, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	ja, auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG
Personen mit Duldung, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	nein









MEDIZINISCHE REHABILITATION – FALLBEISPIEL C.

- 1. Von der Krankenkasse?
- keine Familienversicherung über das Arbeitsverhältnis des Vaters, da geringfügige Beschäftigung
- kein Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII, § 2 AsylbLG
- 2. Von der gesetzlichen Unfallversicherung?
- nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit
- 3. Von der gesetzlichen Rentenversicherung?
- nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit









MEDIZINISCHE REHABILITATION – FALLBEISPIEL C.

- 4. Vom Träger der Sozialhilfe?
- a) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen u. Schmerzzustände
 - Operativer Eingriff? Ja, da Schmerzen bei Bewegungen
 - Hörgerät? Nein, wenn es nicht der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen dient
- b) Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
 - Hörgerät? Ja, zur Sicherung der Gesundheit höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen: EU-Aufnahmerichtlinie etc. ggf. Ermessensreduzierung auf null, dann Anspruch









Zu den Leistungen zur Pflege gehören

- Pflegesachleistung etwa durch Pflegedienst
- Pflegegeld
- Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen
- Tagespflege und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- vollstationäre Pflege....









LEISTUNGSTRÄGER: PFLEGEVERSICHERUNG

Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, wie insbesondere

- alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Personen, die als Familienversicherte gesetzlich krankenversichert sind (§ 25 Abs. 1
 S. 1 SGB XI)
- Menschen mit einer Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Berufsbildungswerken etc. tätig sind
- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I
- Bezieher*innen von Bürgergeld









LEISTUNGSTRÄGER: PFLEGEVERSICHERUNG

Zuständigkeit der Pflegeversicherung...

Voraussetzung:

in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung **mindestens zwei Jahre** Versicherung als Mitglied oder Familienversicherter (§ 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen









Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege besteht, wenn

- ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII besteht oder
- die Kosten nach § 6 AsylbLG übernommen werden









....Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege

Einen **Anspruch** auf Hilfe zur Pflege haben:

- 1. Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis
- nach § 25 Abs. 1 3 AufenthG (nach erfolgreichem Asylverfahren)
- nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung (Ukraine)
- nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht, Bleiberechtsregelungen)
 Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII)

© Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.& Maren Gag, vormals passage gGmbH Hamburg









- ...Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege
- 2. Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- a) Bei Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.d.R. nach 36 Monaten Voraufenthalt

Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII









...Zuständigkeit für Leistungen zur Pflege

Bei Bezug von **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG***

Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere

zur Sicherung der Gesundheit

- Pflegesachleistungen etwa durch einen Pflegedienst
- Betreuung in einer stationären Einrichtung
- pauschaliertes Pflegegeld nicht möglich

Grundsätze:

- höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch

^{*} Nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG















RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

In Deutschland genießen Menschen mit einer Schwerbehinderung spezielle Rechte und Schutzmaßnahmen:

- Dazu gehören ein besonderer Kündigungsschutz, Anspruch auf zusätzlichen Urlaub und Vergünstigungen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.
- Der Grad der Behinderung wird offiziell festgestellt und ab einem Grad von 50 gilt eine Person als schwerbehindert.
- Personen mit einem Behinderungsgrad von 30 bis unter 50 können gleichgestellt werden, wenn sie ohne diese Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz finden oder behalten können.
- Anspruch auf Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 SGB IX)
- weitere Nachteilsausgleiche*.....

*https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche







RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

- Ein Schwerbehindertenausweis dokumentiert den Status und den Grad der Behinderung und dient als Identifikationskarte.
- Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist normalerweise befristet und wird von den Ämtern der Versorgungsverwaltung ausgestellt.
- Das Bundessozialgericht stellt klar, dass auch Personen mit einer Duldung einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung haben.
- Diese Regelungen sind Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX) und zielen darauf ab, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen.

Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3 und Urteil vom 29.04.2010 - B 9 SB 2/09 R







Aufenthalts- und Asylrecht MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT







Das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des AufenthG hat verschiedene Aspekte, die kurz zusammenfassen kann:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn die EMRK eine Abschiebung als unzulässig erachtet.
- Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen dem Ausländer im Zielstaat Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Die Entscheidung basiert auf den Gesamtumständen und einer Prognose zur Wahrscheinlichkeit.
- Nichtstaatliche Gefahren: § 60 Absatz 7 AufenthG sieht vor, dass von der Abschiebung abgesehen werden soll, wenn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Ausländers besteht. Dies kann auch nichtstaatliche Verfolgung einschließen.







- Unmöglichkeit der Sicherung des existenziellen Lebensunterhalts:
 - Ein besonderer Fokus liegt auf der Frage, ob der Ausländer im Zielstaat seinen existenziellen Lebensunterhalt sichern kann.
- Hier sind die Anforderungen hoch, insbesondere für arbeitsfähige Männer.
- Die Beurteilung erfolgt jeweils anhand der aktuellen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.
- Wenn ein Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot beruft, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Voraussetzungen und kann die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen.

Quelle: (1) ZAP 8/2015, Asyl und Flüchtlingsschutz / 4. Abschiebungsverbote, § 60 https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zap-82015-asyl-und-fluechtlingsschutz-4-abschiebungsverbote-60-abs5-und-7-aufenthg_idesk_PI17574_HI9810944.html.

(2) Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG wegen https://heidemann-partner.de/abschiebungsverbot-nach-%c2%a7-60-absatz-5-und-7-satz-1-aufenthg-wegen-unmoeglichkeit-der-sicherung-des-existenziellen-lebens unte rhalts/. (3) § 60 AufenthG - Verbot der Abschiebung - dejure.org, https://dejure.org/gesetze/AufenthG/60.html.

(4) 10.1 Aufenthaltsrechtliche Situation – Flüchtlingsrat Niedersachsen. https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-status-flue cht linge-abschieb ungsverbot/aufenthaltsrechtliche-situation/. (5) BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Abschiebungsverbot.







- die Zuständigkeiten von Bundesamt und Ausländerbehörde klar abzugrenzen und die Prüfung inländischer Abschiebungshindernisse allein bei den Ausländerbehörden zu verorten, obsolet gemacht.
- Es ist allgemein anerkannt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor Erlass der Abschiebungsanordnung sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch inlandsbezogene Vollzugshindernisse prüfen muss.

Quelle: (1) ZAP 8/2015, Asyl und Flüchtlingsschutz / 4. Abschiebungsverbote, § 60 https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zap-82015-asyl-und-fluechtlingsschutz-4-abschiebungsverbote-60-abs5-und-7-aufenthg_idesk_PI17574_HI9810944.html.

(4) 10.1 Aufenthaltsrechtliche Situation – Flüchtlingsrat Niedersachsen. https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-status-fluechtlinge-abschiebungsverbot/aufenthaltsrechtliche-situation/.

⁽²⁾ Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG wegen https://heidemann-partner.de/abschiebungsverbot-nach-%c2%a7-60-absatz-5-und-7-satz-1-aufenthg-wegen-unmoeglichkeit-der-sicherung-des-existenziellen-lebens unte rhalts/. (3) § 60 AufenthG - Verbot der Abschiebung - dejure.org. https://dejure.org/gesetze/AufenthG/60.html.







- Darüber hinaus ist aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache GS zu folgern, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor dem Erlass einer Abschiebungsandrohung, die zugleich eine Rückkehrentscheidung i.S.v. Art. 5 der Rückführungsrichtlinie darstellt, ebenfalls inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (insbesondere nach Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) prüfen muss.
- Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 8. Juni 2022 ebenfalls festgestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen verpflichtet ist.
- Weitere Informationen finden sich in der ausgewählten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Aufenthalts- und Asylrecht im Jahr 2022/2023.

Quelle: Vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.09.2014 - <u>2 BvR 1795/14</u> -, Rn. 9 ff., Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § <u>34a</u> AsylG Rn. 5. Vgl. EuGH, Beschluss v. 15.02.2023, Rs. <u>C-484/22</u>, BRD/GS, Rn. 25, 28., Zuvor BVerwG, Beschluss v. 08.06.2022 - 1 C 24.21 -, NVwZ-RR 2022, 835. Vgl. Lier, Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Aufenthalts- und Asylrecht im Jahr 2022/2023, ZAP 2023, S. 661 (666 f.). Vgl. BVerfG, Beschluss v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 -, BVerfGE 111, 307. Vgl. BVerwG, Urteil v. 27.05.2021 - 1 C 6.20 -, BVerwGE 172, 356 Rn. 21. Wie hier VG Hannover, Beschluss v. 17.10.2023 - 1 B 3700/22 -, juris Rn. 5., A.A. VG Gels enkirchen, Urteil v. 15.08.2023 - 12a K 2687/19.A -, juris Rn. 19.







Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – Ausnahmen:

körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen







- § 25b Abs. 3 AufenthG sieht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1
 AufenthG zwingend von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung und des
 Vorliegens hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ab. Dies gilt für Ausländer, die
 aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Altersgründen diese Anforderungen nicht
 erfüllen können.
- Eine Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung ist möglich, wenn eine ärztliche Stellungnahme die Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung auf die Arbeitsfähigkeit des Betroffenen nachweist.
- Geistige Krankheit oder Behinderung kann nicht allein aufgrund von Lernschwäche angenommen werden.
- Analphabetismus erfüllt nicht die Anforderungen des § 25b Abs. 3 AufenthG.
- Das Absehen von den Voraussetzungen nach § 25b Abs. 3 AufenthG ermöglicht es, bei entsprechender Aufenthaltsdauer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Integrationsanforderungen nicht erfüllt sind.
- Die Ausländerbehörde darf diese Wertung nicht umgehen, indem sie besondere Umstände annimmt, die eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen.







- Die Diskussionen und Entscheidungen bezüglich des § 25b Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zeigen eine klare Positionierung des Gesetzgebers und der Bundesregierung.
- 2. Es wurde entschieden, dass die Ausnahmeregelung des § 25b Abs. 3 AufenthG, welche bestimmte Integrationsanforderungen für Ausländer mit körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheiten oder Behinderungen oder aus Altersgründen aufhebt, nicht auf die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG anwendbar ist.
- 3. Dies wurde sowohl von der Bundesregierung empfohlen als auch vom Bundestag und dessen Innenausschuss unterstützt. Ein Änderungsantrag, der eine Ausdehnung dieser Ausnahmeregelung vorsah, wurde abgelehnt.
- 4. Somit bleibt die Anwendung des § 25b Abs. 3 AufenthG auf den spezifischen Fall des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG ausgeschlossen, was darauf hindeutet, dass der Gesetzgeber eine solche Ausdehnung nicht beabsichtigt hat.







- 1. Die Rechtsprechung in Deutschland erkennt an, dass die Anforderungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis flexibel gehandhabt werden können. Insbesondere muss der Nachweis einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland nicht ausschließlich über die in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Regelvoraussetzungen erbracht werden.
- 2. Dies ermöglicht eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls, bei der besondere persönliche Umstände, wie gesundheitliche Einschränkungen, die es einem Ausländer unmöglich machen, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzulegen oder über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verfügen, berücksichtigt werden können.
- 3. Diese Rechtsauffassung wurde durch Entscheidungen verschiedener Gerichte, wie dem OVG Niedersachsen und dem VG Braunschweig, bestätigt und verdeutlicht die Bedeutung einer differenzierten und menschenorientierten Herangehensweise im deutschen Aufenthaltsrecht. (Test "Lieben in Deutschland")















Empfehlung:

Schriftlicher Antrag mit **Begründung**, warum die Leistungen erforderlich sind.







Ggf. hilfreiche Unterlagen

- Feststellungsbescheid
- Schwerbehindertenausweis
- ärztliche oder therapeutische Gutachten/Bescheinigungen*
- Schreiben der Schule oder des Integrationsfachdienstes
- Schreiben der Arbeitsverwaltung (Ergebnis der Eignungsfeststellung etc.)
- Bescheinigung zu eventuell bestehender rechtlicher Betreuung (§ 1896 BGB, Anordnung unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich)

^{*} Soll damit auch ein Abschiebungshindernis begründet werden, muss die Bescheinigung bestimmte Kriterien erfüllen, siehe § 60a Abs. 2c AufenthG







Ggf. sollte (darauf) hingewiesen werden

- dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** (etwa durch Sozialarbeiter*innen in

 Gemeinschaftsunterkünften etc.) gedeckt ist, weil dort nicht die

 erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet sein kann
- auf die Bedeutung der Leistung im Zusammenhang mit höherrangigem Recht z.B. das Recht auf Bildung, wenn ohne Schulbegleiter*in keine adäquate Beschulung möglich ist







.....des weiteren sollte hingewiesen werden

- auf Umstände, die aufenthaltsrechtlich relevant sind, wenn diese gleichzeitig für die sozialrechtliche Leistung entscheidend sein können
- z.B. eine Reiseunfähigkeit, wegen der der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird, weshalb trotz einer Duldung ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden könnte







VERFAHREN

Beim Antrag auf Sozialleistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung besteht eine Weiterleitungspflicht (§ 14 SGB IX)

- Der Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe etc.) muss innerhalb von zwei Wochen feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist
- Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter







VERFAHREN

Beim Antrag auf Sozialleistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung besteht eine Weiterleitungspflicht (§ 14 SGB IX)

- Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Träger nicht zuständig ist.
- Geschieht dies trotzdem, sollte wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden (§§ 84, 87 SGG; § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX).







GESAMTPLANVERFAHREN - TEILHABEPLANVERFAHREN

Gesamtplanverfahren

 Wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gebraucht werden (§§ 117 ff SGB IX)

Teilhabeplanverfahren

 Wird durchgeführt, wenn der Leistungsberechtigte Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder von mehreren Rehabilitationsträgern braucht, oder die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht (§ 19 SGB IX)







ABLEHNUNGSBESCHEID

Anforderungen

- im Regelfall schriftliche Entscheidung mit Begründung
- bei Ermessensentscheidung Nennung der Gesichtspunkte, von denen die Behörde ausgegangen ist
- Rechtsbehelfsbelehrung über
 - richtigen Rechtbehelf (Widerspruch oder Klage)
 - richtigen Adressaten (Behörde oder Sozialgericht)
 - **Frist** (im Sozialrecht ein Monat)
 - Form des Rechtsbehelfs







ABLEHNUNGSBESCHEID

Möglichkeiten bei Fristversäumung

- Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, kann in einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids Widerspruch oder Klage eingereicht werden (§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG)
- nach dem Ende der Rechtbehelfsfrist kann ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt werden







ABLEHNUNGSBESCHEID

Möglichkeiten

- Antragstellende kann selbst ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – Widerspruch oder Klage einreichen
- Die **Rechtsantragstelle** bei den Sozialgerichten unterstützt bei der Formulierung der Klage
- Bei einem Bedarf, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (sog. **Eilantrag**) gestellt werden. Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung (§ 86b SGG)







EXKURS KOSTENÜBERNAHME FÜR DOLMETSCHER*INNEN

Gesetzliche Krankenversicherung

Keine Übernahme

Träger der Sozialhilfe

- abweichende Regelsatzfestsetzung möglich bei laufenden Kosten (§ 27a Abs. 4 SGB XII)
- "Härtefallmehrbedarf" (§ 30 Abs. 10 SGB XII)
- ggf. Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Übernahme möglich nach § 6 AsylbLG beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG







EXKURS KOSTENÜBERNAHME FÜR DOLMETSCHER*INNEN

Jobcenter

beim Bezug von Leistungen nach SGB II, Übernahme möglich nach § 21 Abs. 6 SGB II, wenn im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht







FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Beratungshilfe

Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens

Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 BerHG)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- keine andere Möglichkeiten für eine Hilfe, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist
- Inanspruchnahme erscheint nicht mutwillig.

Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 BerHG):

Amtsgericht







FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Prozesskostenhilfe

Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei gerichtlichen Verfahren

Voraussetzungen (§ 114 ZPO)

- erforderliche Mittel können nicht aufgebracht werden
- hinreichende Erfolgsaussichten
- Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig

Zuständigkeit (§ 117 ZPO)

Prozessgericht







SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- bei der Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten (§ 17 BGG)
- wegen der Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, die eine Benachteiligung im Sinne des BGG ist (§ 7 Abs. 2 BGG).
- Dies kann die Auslegung von Rechtsnormen zur Sozialleistungsgewährung durch Bundesbehörden beeinflussen, insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensnormen.*

^{*} Gutachten, "angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht", S. 58, 63 https://www.schlichtungsstellebgg.de/SharedDocs/Downloads/Webs/SchliBGG/DE/AS/Forschungsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=







SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 16 Abs. 2 BGG)

- Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens
- In diesen Fällen ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen
- Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen.







VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Das Projekt NAvI wird im Rahmen des Programms "WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert

Gefördert durch:















BERATUNGS- UND INFORMATIONSANGEBOTE, U.A.

- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung: https://www.teilhabeberatung.de/node/2
- Integrationsfachdienste zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Roadbox zum Thema Flucht und Behinderung: <u>Roadbox Übersicht Projektseite:</u>
 Crossroads (hi-deutschland-projekte.de)
- Spezialisierter Beratungsleitfaden nach ICF im Kontext Flucht, Migration und Behinderung
- https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/1 dokumente /hilfeplan/Handbuch BEI-NRW 10 04.pdf

Flüchtlingsberatungsstellen in NRW:

https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kopie-von-kontaktlisteberatungsstellen-sbvg-q4 2023.pdf

Oder

Für den Fall, dass Sie Fragen zum Asylverfahren haben und eine Einzelfallberatung benötigen, informieren Sie sich bitte in unserer <u>Netzheft-Datenbank</u> über Beratungsstellen

in Ihrer Nähe - https://netzheft.frnrw.de/netzheft/